

Verweise**† Zulässige Karikatur des Bundesadlers - Gies-Adler**

UrhG §§ 23, 24 I, 45ff.; GG Art. 5 I 1

1. Das Urheberrechtsgesetz regelt die aus dem Urheberrecht fließenden Befugnisse und ihre Beschränkungen grundsätzlich abschließend. Das Interesse der Allgemeinheit an einem möglichst unbeschränkten Zugang und einer möglichst umfassenden Nutzung des geschützten Werks kann bei der Bestimmung des Umfangs der dem Urheber zustehenden Verwertungsrechte und bei der Auslegung der Schrankenbestimmungen herangezogen werden. Eine der urheberrechtlichen Prüfung nachgeschaltete Güter- und Interessenabwägung kommt nicht in Betracht.

2. Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Rahmen einer Parodie verändert wiedergegeben oder zum Gegenstand einer Karikatur gemacht, kann nicht ohne weiteres allein auf Grund der vielfältigen Übereinstimmungen und der Wiedererkennbarkeit auf eine unfreie Bearbeitung geschlossen werden. Der Abstand, den ein in freier Benutzung nach § 24 I UrhG geschaffenes Werk zum Original halten muss, liegt in diesem Fall weniger in deutlichen Veränderungen, sondern in der antithematischen Behandlung des Stoffs.

BGH, *Urteil* vom 20. 3. 2003 - I ZR 117/00 (*OLG Köln*)

Zum Sachverhalt:

Die Kl. ist die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst. Sie nimmt auf Grund eines Wahrnehmungsvertrags mit den Erben des Malers und Bildhauers *Ludwig Gies* die Rechte an der Adlerfigur - dem so genannten *Gies-Adler* - wahr, die *Gies* 1953 geschaffen hat. Die Gips-Wiedergabe dieses Adlers hing von 1955 bis zu dessen Neubau an der Stirnseite des Plenarsaals des Deutschen Bundestags in Bonn. Die Bekl. gibt das Wochenmagazin „Focus“ heraus. Sie veröffentlichte in Heft 13 des Jahres 1999 unter der Überschrift

„Der ‚unseriöse‘ Staat“ einen Beitrag über einen angeblichen Missbrauch des Steuerrechts, das vom Gesetzgeber immer häufiger dazu benutzt werde, „hastig Haushaltslöcher zu stopfen“. Diesem Artikel war eine farbige Darstellung eines Bundesadlers vorangestellt. Die Kl. nimmt die Bekl. deswegen auf Unterlassung in Anspruch. Sie hat die Ansicht vertreten, dass der *Gies-Adler* ungeachtet seiner Verwendung als Hoheitszeichen urheberrechtlich geschützt sei und seine Wiedergabe im „Focus“ eine unfreie Bearbeitung darstelle. Die auf die Erben

übergegangenen Nutzungsrechte des Künstlers bestünden trotz der Verwendung des Adlers im Plenarsaal des Deutschen Bundestags fort.

Das LG hat die Bekl. antragsgemäß verurteilt. Auf die Berufung der Bekl. hat das OLG die Klage abgewiesen (OLG Köln, NJW 2000, 2212). Die hiergegen gerichtete Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

I. Das BerGer. hat einen urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch der Kl. verneint. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Der *Gies*-Adler, der Werkqualität nach § 2 I Nr. 4 und II UrhG aufweise, sei allerdings nicht nach § 5 II UrhG dem urheberrechtlichen Schutz entzogen. Auch handele es sich bei der Wiedergabe im „Focus“ nicht um eine freie Benutzung nach § 24 I UrhG. Eine unfreie Bearbeitung nach § 23 S. 1 UrhG liege vor, wenn das geschützte Werk zwar verändert werde, dabei aber wesentliche Züge des Originals übernommen würden. Der „Focus“-Adler wirke zwar etwas weniger rundlich und weise auch eine deutlich abweichende Färbung auf. Dennoch übernehme er fast alle wesentlichen Züge des *Gies*-Adlers. Diese Übereinstimmungen seien auch nicht dadurch vorgegeben, dass es sich beide Mal um Darstellungen von Adlern handele. Adler ließen sich auch als Silhouette in unterschiedlicher Weise darstellen. Die unfreie Bearbeitung falle unter keine urheberrechtliche Schrankenbestimmung. § 50 UrhG scheide aus, weil der *Gies*-Adler nicht im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse gezeigt werde. Die Veröffentlichung sei auch nicht durch das Zitatrecht gedeckt, weil der *Gies*-Adler im „Focus“ nicht zitiert, sondern verfremdet wiedergegeben werde. Außerdem handele es sich bei dem Artikel im „Focus“ nicht um ein selbstständiges wissenschaftliches Werk, wie es § 51 Nr. 1 UrhG voraussetze, wenn ein Werk insgesamt zitiert werde. Schließlich rechtfertige § 59 I UrhG die Veröffentlichung nicht, weil der *Gies*-Adler sich nicht an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinde, wie es diese Vorschrift voraussetze. Da der *Gies*-Adler nicht der Allgemeinheit gewidmet sei, komme auch eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung nicht in Betracht. Auch wenn das Urheberrechtsgesetz die beanstandete Verwendung des *Gies*-Adlers nicht gestatte, sei sie doch durch das Grundrecht der Pressefreiheit gerechtfertigt. Sei neben dem durch das Urheberrecht repräsentierten Eigentumsrecht des Art. 14 GG das Grundrecht der Pressefreiheit aus Art. 5 GG betroffen, hänge die Berechtigung zu einer unfreien Bearbeitung von einer Güter- und Interessenabwägung ab. Das Urheberrechtsgesetz verschaffe der verfassungsrechtlich geschützten Pressefreiheit nicht in jedem Einzelfall und insbesondere in der vorliegenden Konstellation nicht ausreichend Geltung, so dass die Prüfung nicht mit einer bloßen Anwendung der urheberrechtlichen Bestimmungen abgeschlossen werden könne. Vielmehr sei eine Einzelfallabwägung verfassungsrechtlich geboten, die im Streitfall zu Gunsten der Pressefreiheit ausgehe. Der auf Grund seiner exponierten Platzierung im (früheren) Bundestagsgebäude in der Bevölkerung überaus bekannte *Gies*-Adler sei für die meisten politisch interessierten Menschen mit dem Wappentier der Bundesrepublik identisch. Ihnen sei nicht bekannt, dass es sich lediglich um ein dem Wappen angenähertes Kunstwerk eines privaten Schöpfers handele. Der *Gies*-Adler sei somit zu einem Symbol für die Bundesrepublik Deutschland geworden und müsse auch in der Form einer unfreien Bearbeitung verwendet werden dürfen, um den Staat symbolisch darzustellen. Die Bekl. könne auch nicht auf eine andere Darstellung des Bundesadlers - etwa auf eine Adler-Darstellung, wie sie sich auf Geldmünzen befinde - verwiesen werden. Die Abwägung zu Lasten der Nutzungsberechtigten sei im Übrigen gerechtfertigt, weil der Künstler durch seine Zustimmung dazu beigetragen und es bewusst in Kauf genommen habe, dass die Bevölkerung sein Werk mit dem Wappentier gleichstellen werde. Schon 1953 habe es zumindest im Rahmen der „Wochenschau“ regelmäßige Bildberichte über politische Ereignisse und Debatten gegeben, so dass schon damals abzusehen gewesen sei, dass der an derart herausgehobener Stelle platzierte Adler von weiten Kreisen der Bevölkerung mit dem offiziellen Wappentier identifiziert werden würde.

II. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg. Das BerGer. hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

1. Keinen rechtlichen Bedenken begegnet zunächst die Annahme des BerGer., die Kl. sei auf Grund des abgeschlossenen Wahrnehmungsvertrags berechtigt, im Falle einer Verletzung des den Erben des Künstlers *Ludwig Gies* zustehenden Urheberrechts auch Abwehransprüche geltend zu machen. Die urheberrechtliche Werkqualität des in Rede stehenden Kunstwerks steht außer Zweifel. Auch die Annahme des BerGer., es handele sich nicht um ein amtliches Werk i.S. des § 5 II UrhG, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revisionserwiderung erhebt insofern auch keine Gegenrügen.

2. Mit Recht wendet sich die Revision allerdings gegen die Annahme des BerGer., das Verhalten der Bekl. könne trotz des Vorliegens aller Tatbestandsmerkmale einer Urheberrechtsverletzung auf Grund einer verfassungsrechtlichen Güter- und Interessenabwägung gerechtfertigt sein.

a) Das Urheberrechtsgesetz enthält grundsätzlich eine abschließende Regelung der aus dem Urheberrecht fließenden Befugnisse. Das dem Urheber vom Gesetz eingeräumte Ausschließlichkeitsrecht ist das Ergebnis einer vom Gesetzgeber bereits vorgenommenen Abwägung zwischen dem Interesse des Urhebers an einer möglichst umfassenden und uneingeschränkten Ausschließlichkeitsbefugnis und den Interessen der Allgemeinheit an einem möglichst unbeschränkten Zugang und einer möglichst umfassenden Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werks. Schon die für den Regelfall geltende Begrenzung des urheberrechtlichen Schutzes auf die Ausdrucksform (vgl. Art. 9 II TRIPS-Übereinkommen) führt dazu, dass über den Inhalt eines geschützten Werks im Allgemeinen weitgehend unbeschränkt berichtet werden kann. Darüber hinaus tragen die dem Urheber nach dem Gesetz eingeräumten Verwertungsrechte weitgehend dem Umstand Rechnung, dass die Informationsbeschaffung und -vermittlung nicht mehr als notwendig beschränkt werden sollte. Unter bestimmten Umständen kann der Urheberrechtsberechtigte auch verpflichtet sein, Nutzungswilligen ein Nutzungsrecht einzuräumen (vgl. *Fikentscher*, in: *Festschr.f. Schricker*, 1995, S. 149 [167ff.]; *Erdmann*, in: *Festschr.f. Odersky*, 1996, S. 959 [966f.]; *EuGH*, Slg. 1995, I-743 = GRURInt 1995, 490 Rdnr. 50 - Magill). Schließlich sind die urheberrechtlichen Befugnisse in vielfältiger Weise durch die Schrankenbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes begrenzt, die im Einzelnen den entgegenstehenden Interessen sowohl der Allgemeinheit als auch spezieller Nutzungsgruppen Rechnung tragen (vgl. BGHZ 150, 6 [8] = NJW 2002, 2394 = GRUR 2002, 605 - Verhüllter Reichstag; BGHZ 151, 300 [310] = NJW 2002, 3393 = GRUR 2002, 963 - Elektronischer Pressespiegel). Besteht beispielsweise an der Wiedergabe eines geschützten Werks ein gesteigertes öffentliches Interesse, kann dies unter Umständen schon bei der Auslegung der dem Urheber zustehenden Befugnisse, in jedem Fall aber bei der Auslegung der Schrankenbestimmungen berücksichtigt werden und im Einzelfall dazu führen, dass eine enge, am Gesetzeswortlaut orientierte Auslegung einer großzügigeren, dem Informations- und Nutzungsinteresse der Allgemeinheit Rechnung tragenden Interpretation weichen muss (BGHZ 150, 6 [8f.] = NJW 2002, 2394 = GRUR 2002, 605 - Verhüllter Reichstag; vgl. auch *BVerfG*, GRUR 2001, 149 [151f.] - Germania 3, zu § 51 Nr. 2 UrhG und Art. 5 III 1 GG; *Nordemann*, in: *Fromm/Nordemann*, UrheberR, 9. Aufl., Vorb. § 45 UrhG Rdnr. 6; *Melichar*, in: *Schricker*, UrheberR, 2. Aufl., Vorb. §§ 45ff. UrhG Rdnr. 15f.; *Ahlberg*, in: *Möhring/Nicolini*, UrhG, 2. Aufl., Einl. 53; *Schack*, Urheber- und UrhebervertragsR, 2. Aufl., Rdnrn. 86 u. 480ff.; *ders.*, JZ 2002, 1007 [1008]; *Bornkamm*, in: *Festschr.f. Piper*, 1996, S. 641, 648ff.). In jedem Fall sind neben den Interessen des Urhebers die durch die Schrankenbestimmungen geschützten Interessen zu beachten und ihrem Gewicht entsprechend für die Auslegung der gesetzlichen Regelung heranzuziehen (BGHZ 151, 300 [311] = NJW 2002, 3393 = GRUR 2002, 963 - Elektronischer Pressespiegel).

b) Für eine außerhalb der urheberrechtlichen Verwertungsbefugnisse sowie der Schrankenbestimmungen der §§ 45ff. UrhG angesiedelte allgemeine Güter- und Interessenabwägung

BGH: † Zulässige Karikatur des Bundesadlers - Gies-Adler

NJW 2003 Heft 50

3635

ist danach kein Raum. Entgegen einer im Schrifttum vertretenen Ansicht kann der Konflikt zwischen dem Urheberrecht und den Kommunikationsgrundrechten nicht mit Hilfe einer solchen außerhalb der urheberrechtlichen Tatbestände erfolgenden Abwägung oder gar unter Rückgriff auf das Institut des übergesetzlichen Notstands gelöst werden (so aber *Wild*, in: *Schricker*, § 97 UrhG Rdnrn. 20ff.; v. *Wolff*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrheberR, § 97 UrhG Rdnr. 31; dagegen bereits *Melichar*, in: *Schricker*, Vorb. §§ 45ff. UrhG Rdnr. 14; *Schricker*, in: *Schricker*, § 51 UrhG Rdnr. 8; *Schack*, Rdnrn. 481a u. 492; *Nordemann*, in: *Fromm/Nordemann*, Vorb. § 45 UrhG Rdnr. 6; *Bornkamm*, S. 646ff.; *Seifert*, in: *Festschr. f. Erdmann* 2002, S. 195 [207ff.]). Das für das Strafrecht entwickelte Institut des übergesetzlichen Notstands hat mittlerweile als rechtfertigender Notstand Eingang in das Strafgesetzbuch und in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gefunden (vgl. § 34 StGB, § 16 OWiG). Zwar schließt der rechtfertigende Notstand nach diesen Bestimmungen die Rechtswidrigkeit auch im Zivilrecht aus. Für das Eigentum und für eigentumsähnliche Rechte greifen indessen die bürgerlich-rechtlichen Spezialregeln der §§ 228, 904 BGB ein (vgl. *Grothe*, in: *MünchKomm*, 4. Aufl., § 228 Rdnr. 2). Die danach im Streitfall allein in Betracht kommende Bestimmung des § 904 BGB ist indessen - ebenso wie § 34 StGB und § 16 OWiG - an enge Voraussetzungen gebunden, für deren Vorliegen im Streitfall nichts ersichtlich ist.

c) Eine - der urheberrechtlichen Regelung und den hier nicht einschlägigen Notstandsbestimmungen nachgeschaltete - allgemeine Güter- und Interessenabwägung überschreitet die Kompetenzen der

Zivilgerichte. Das positive Recht ist verfassungskonform auszulegen. Bei der Anwendung des Urheberrechtsgesetzes ist es namentlich Aufgabe der Gerichte, bei der Bestimmung der Verwertungsbefugnisse der Urheber und bei der Auslegung der Schrankenbestimmungen die verfassungsrechtlich verbrieften Interessen der Nutzerseite angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Gesetzesanwendung ist Raum für eine Güter- und Interessenabwägung. Soweit das Gesetz den Kommunikationsgrundrechten des Art. 5 GG, insbesondere der Pressefreiheit, aber nicht hinreichend Rechnung trägt und eine Lösung durch eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes - etwa wegen eines eindeutigen Gesetzeswortlauts - nicht möglich erscheint, ist es allein Aufgabe des *BVerfG*, die Verfassungswidrigkeit der betreffenden gesetzlichen Bestimmung festzustellen. Der Zivilrichter kann diesen Konflikt nicht durch Nichtanwendung der seines Erachtens verfassungswidrigen Bestimmung lösen.

3. Im Streitfall besteht indessen kein Grund zu der Annahme, durch das urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrecht werde das Grundrecht der Pressefreiheit unangemessen beeinträchtigt. Denn wie die Revisionserwiderung mit Erfolg rügt, begegnet die Annahme einer unfreien Bearbeitung (§ 23 S. 1 UrhG) durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Eine Zurückverweisung der Sache an das BerGer. ist nicht erforderlich. Denn die getroffenen Feststellungen ermöglichen eine abschließende Beurteilung. Danach handelt es sich bei der Wiedergabe des Adlers im „Focus“ nicht um eine abhängige Bearbeitung nach § 23 S. 1 UrhG, sondern um eine freie Benutzung nach § 24 I UrhG.

a) Die freie Benutzung eines älteren geschützten Werks setzt - hiervon ist auch das BerGer. zutreffend ausgegangen - voraus, dass angesichts der Individualität des neuen Werks die Züge des benutzten Werks verblassen (vgl. *BGH*, NJW 1971, 2169 = GRUR 1971, 588 [589] - Disney-Parodie; GRUR 1980, 853 [854] - Architektenwechsel; GRUR 1981, 352 [353] - Staatsexamensarbeit; BGHZ 122, 53 [60] = NJW 1993, 2620 = GRUR 1994, 206 - Alcolix; BGHZ 141, 267 [280] = NJW 2000, 2202 = GRUR 1999, 984 - Laras Tochter; *E. Ulmer*, Urheber- und VerlagsR, 3. Aufl., S. 276; *Loewenheim*, in: *Schricker*, § 24 UrhG Rdnr. 24). Dies geschieht in der Regel dadurch, dass die dem geschützten älteren Werk entlehnten Züge in dem neuen Werk zurücktreten, so dass die Benutzung des älteren Werks durch das neuere nur noch als Anregung zu einem neuen, selbstständigen Werkschaffen erscheint.

b) Das BerGer. hat bei der Gegenüberstellung der beiden Adlerdarstellungen zu stark auf die vordergründigen Übereinstimmungen abgestellt und nicht hinreichend beachtet, dass im Rahmen einer antithematischen Auseinandersetzung mit einem bestehenden Werk auch Übereinstimmungen hinzunehmen sind. Im Streitfall sind die festgestellten Übereinstimmungen vor allem darauf zurückzuführen, dass die Darstellung des räuberischen und gierigen Bundesadlers, der mit seiner Krallen ein Bündel mit Geldscheinen greift, gerade das der Öffentlichkeit bekannte Original erkennen lassen soll. Während der Bundesadler generell als Wappentier der Bundesrepublik den Staat verkörpern mag, verbindet die Öffentlichkeit den bekannten *Gies*-Adler mit dem Bundestag, also mit dem Gesetzgeber, von dessen angeblich unrühmlicher Rolle der Artikel handelte.

Der für eine freie Benutzung erforderliche Abstand zu dem benutzten Werk kann - selbst bei deutlichen Übernahmen - dadurch gegeben sein, dass das neue Werk zu den entlehnten eigenschöpferischen Zügen des älteren Werks einen deutlichen inneren Abstand hält und deswegen seinem Wesen nach als selbstständig anzusehen ist. Auch in einem solchen Fall kann davon gesprochen werden, dass die individuellen Züge des älteren Werks in dem neueren Werk „verblassen“ (vgl. BGHZ 122, 53 [60f.] = NJW 1993, 2626 = GRUR 1994, 206 - Alcolix; *BGH*, GRUR 1994, 191 [193] = NJW-RR 1993, 1002 - Asterix-Persiflagen). Dies kann durch eine Parodie geschehen, durch die das ältere Werk selbst zum Gegenstand einer kritisch-humorvollen, ironischen Auseinandersetzung gemacht wird, ist aber auch auf andere Weise möglich - etwa durch eine Karikatur, die nicht das ältere Werk selbst betrifft, sondern den Gegenstand, der in dem älteren Werk dargestellt ist (vgl. *Hess*, Urheberrechtsprobleme der Parodie, 1993, S. 63ff. [101]). Voraussetzung für eine solche, durch gewisse Übernahmen charakterisierte freie Benutzung ist aber stets, dass das neue Werk trotz der äußeren Übereinstimmungen einen deutlichen (inneren) Abstand hält, der im Allgemeinen in einer antithematischen Behandlung zum Ausdruck kommt (vgl. *Hess*, S. 148ff.).

c) Bei dem von der Bkl. im „Focus“ wiedergegebenen Adler handelt es sich in diesem Sinne um eine freie Benutzung, die sich der Mittel sowohl der Parodie als auch der Karikatur bedient. Um den Bundestag als Gesetzgebungsorgan des „unseriösen Staates“ karikaturistisch darzustellen, wird eine parodistische Wiedergabe des als Symbol des Bundestages bekannten *Gies*-Adlers verwendet. Das Original bleibt dabei - dies ist der Sinn der Darstellung - trotz der Veränderungen erkennbar. Entscheidend ist indessen die Verwandlung des würdigen, eher etwas träge, stets aber gutmütig wirkenden *Gies*-Adlers, der im Volksmund als „fette Henne“ bezeichnet wird, in einen gierigen, bössartigen Raubvogel, der trotz der gewollten Übereinstimmungen mit dem Original wenig gemein hat.

Unschädlich ist dabei, dass sich die kritische Auseinandersetzung mit dem künstlerischen Mittel der Karikatur nicht auf das verwendete Werk selbst, sondern auf dessen thematisches Umfeld bezieht.

Dafür, dass eine solche Benutzung eines geschützten Werks vom Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers nicht erfasst, sondern als Ausdrucksmittel der politischen Auseinandersetzung im Rahmen einer freien Benutzung i.S. des § 24 I UrhG erlaubt ist, spricht nicht zuletzt die Pressefreiheit (Art. 5 I 2 GG; vgl. dazu *Hess*, S. 150ff.). Ob darüber hinaus die Kunstfreiheit tangiert ist (Art. 5 III GG), bedarf unter diesen Umständen keiner weiteren Erörterung.

4. Da sich die beanstandete Darstellung als eine freie Benutzung nach § 24 I UrhG darstellt, kann die Frage offen bleiben, ob die Übernahme auch durch das Zitatrecht des § 51 Nr. 2 UrhG gedeckt

BGH: † Zulässige Karikatur des Bundesadlers - Gies-Adler

NJW 2003 Heft 50

3636

war (zum Bildzitat, das ausnahmsweise - weil vom Zitzweck erfordert - auch ein ganzes Werk umfassen kann, vgl. eingehend *Schricker*, in: *Schricker*, § 51 UrhG Rdnr. 45; BGHZ 126, 313 [320f.] = NJW 1994, 2891 = GRUR 1994, 800 - Museumskatalog).

Anm. d. Schriftlgt.:

S. hierzu die Anm. von *Vinck*, LMK 2003, 236. - Zu der zitierten Entscheidung „Verhüllter Reichstag“ s. die Anm. *S. Ernst*, MDR 2002, 771; *Schack*, JZ 2002, 1005. Das Urteil „Elektronischer Pressespiegel“ besprechen *Hoeren*, GRUR 2002, 1022, u. *Czychowski*, NJW 2003, 118. - Zur Frage, ob § 24 UrhG eine grenzenlose Freiheit der Satire eröffnet, s. v. *Becker*, NJW 2001, 583. Zum Beurteilungskriterium für die zulässige Parodie s. *Ruijsmaars*, GRURInt 1993, 918.